

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
über die Einstellung der
Bachelor- und Masterstudiengänge
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) sowie des § 20 Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Einstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 3. März 2015 (AM Nr. 5 / 2015, S. 11 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund wird zum Ende des Wintersemesters 2017 / 2018 (31.03.2018) eingestellt.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Masterstudiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs sowie Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund werden zum Ende des Wintersemesters 2018 / 2019 (31.03.2019) eingestellt.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Einschreibungen in das erste Fachsemester der Masterstudiengänge im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ sind letztmalig zum Wintersemester 2016 / 2017 möglich.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von Leistungen können jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten letztmalig
- zum Sommersemester 2015 für den Bachelorstudiengang
 - zum Wintersemester 2017 / 2018 für den Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufender Gesamtschule (GHRGe)
 - zum Wintersemester 2018 / 2019 für die Masterstudiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs sowie Lehramt Sonderpädagogik

im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ erfolgen, sofern der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums in der restlichen Laufzeit der Studiengänge möglich ist.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Dies gilt nicht für die Fristen zur Einschreibung und Rückmeldung in höhere Fachsemester der Masterstudiengänge. Diese Fristen können ausschließlich gemäß § 20 Absatz 4 LABG verlängert werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 15. Mai 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather